



Geschäftsordnung für den Genossenschaftsfonds

§ 1

Ziel und Zweck

1. Die WG Friedrichshain eG richtet mit Wirkung zum 1. Januar 2025 einen Genossenschaftsfonds für ihre Mitglieder ein. Ziel ist die Aktivierung von Mitgliedern und die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Stärkung des Miteinanders im Sinne der genossenschaftlichen Prinzipien - Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung.
2. Der Fonds dient der Förderung von Projekten und Maßnahmen der Mitglieder der Genossenschaft für die Gemeinschaft, im Speziellen für
 - a. gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen,
 - b. gemeinsame kulturelle, ökologische oder soziale Projekte,
 - c. Projekte und Initiativen, die dem Gegenstand und den Grundsätzen der Genossenschaft entsprechen.
3. Der Genossenschaftsfonds ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2030. Die WBG Friedrichshain eG stellt hierfür ein Budget von 25.000,00 EUR pro Kalenderjahr bereit.

§ 2

Grundsätze der Förderung

1. Es werden nur Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Gemeinschaft innerhalb der WBG Friedrichshain eG dienen, nicht einem Privatinteresse. Die Projekte und Maßnahmen sollen in den Objekten bzw. in den Wohngebieten der Genossenschaft stattfinden.
2. Projekte und Maßnahmen dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Menschen oder eine Gruppe richten.
3. Die Fondsmittel können sowohl für Sachkosten als auch für Honorare an Dritte (bspw. Referenten, Künstler, Kleindarsteller) verwendet werden, nicht jedoch als Aufwendung für das Ehrenamt.
4. Der Genossenschaftsfonds ersetzt keine Regelfinanzierung. Rückwirkende oder unbefristete Förderungen und Zuschüsse zur Deckung laufender Kosten sind ausgeschlossen. Ebenso dürfen Projekte und Maßnahmen erst nach der Vergabe der Mittel umgesetzt werden und Kosten entstehen.
5. Die Fördersumme pro Projekt/ Maßnahme beträgt in der Regel maximal 2.500 Euro.
6. Über die Vergabe der Mittel entscheidet allein der Vergabeausschuss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Genossenschaftsfonds.



§ 3

Vergabeausschuss

1. Die Vergabe der Mittel erfolgt über einen Vergabeausschuss, bestehend aus mindestens fünf, maximal zehn Mitgliedern der WBG Friedrichshain eG. Die Ausschussmitglieder sollen die verschiedenen Wohnungsstandorte widerspiegeln und werden in gemeinschaftlicher Abstimmung durch den Aufsichtsrat und Vorstand für drei Jahre berufen. Dabei haben sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand das Recht, Mitglieder zur Wahl in das Gremium vorzuschlagen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist automatisch Mitglied im Vergabeausschuss. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende sorgt für die Arbeitsfähigkeit der Kommission, lädt zu den regelmäßigen Sitzungen ein und organisiert die Protokollführung. In dessen Abwesenheit obliegen diese Pflichten dem Stellvertreter.
3. Die Geschäftsstelle der WBG Friedrichshain eG entsendet einen Mitarbeiter sowie ein Vorstandsmitglied in den Vergabeausschuss, die ohne Stimmrecht beratend tätig sind. Dem Vorstand obliegt ein gegenüber der Kommission zu begründendes Vetorecht bzw. das Recht auf Abbruch einer bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahme, sofern triftige gesetzliche oder technische Gründe gegen die Umsetzung eines Antrages sprechen.
4. Der Ausschuss tagt nach eigenem Ermessen, in jedem Fall nach Eingang von Anträgen.
5. Die Mitglieder des Ausschusses entscheiden in ihren Sitzungen über die Förderanträge der Mitglieder der Genossenschaft und die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder. Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Vergabeausschussmitglieder anwesend sein.
6. Abgestimmt wird durch Handheben. Die schriftliche oder digitale Abstimmung sind zulässig.
7. Ausschussmitglieder können als Mitglieder der Genossenschaft grundsätzlich auch eigene Anträge stellen, dürfen jedoch über diese Anträge nicht selbst entscheiden. Sie nehmen weder an der abschließenden Beratung noch an der Abstimmung teil und müssen im Sinne der Gleichbehandlung den Raum verlassen. Bei Entscheidungen über Angehörige von Ausschussmitgliedern ruht das Stimmrecht des Ausschussmitgliedes entsprechend.
8. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird jeweils eine Niederschrift verfasst.
9. Die Administration der Ausschussarbeit liegt bei der WBG Friedrichshain eG. Die Entscheidung über die Mittelvergabe liegt ausschließlich beim Vergabeausschuss.
10. Die Mitglieder des Ausschusses sind in Bezug auf personenbezogene Daten und eingereichte Anträge gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
11. Eine Berichterstattung an den Aufsichtsrat erfolgt zeitgerecht nach Abschluss des Geschäftsjahres.



§ 4

Verfahren Antragstellung

1. Alle Mitglieder der Genossenschaft sind einzeln oder in Gruppen antragsberechtigt.
2. Vor Antragstellung informiert sich der Antragsteller über die Rahmenbedingungen für eine Förderung. Dies kann über die Ansprechpartner des Ausschusses oder über die Internetseite der WBG Friedrichshain eG erfolgen.
3. Die Antragstellung kann formlos mit dem Stichwort „Genossenschaftsfonds“ postalisch an unsere Geschäftsstelle oder elektronisch an vorstand@wbg-fhain.de eingereicht werden.
4. Zur Antragstellung sind folgende Punkte beizulegen:
 - a. Projektbeschreibung mit Begründung des Zweckes
 - b. Zielgruppe und geschätzte Anzahl von Teilnehmern
 - c. Voraussichtlicher Zeitraum der Durchführung: Beginn, Laufzeit, Ende
5. Kostenplan: Sachkosten, Honorare, Summe Der oder die Antragsteller haben das Recht, ihren Antrag vor dem Vergabeausschuss vorzustellen und zu begründen.
6. Das begründete Ergebnis der Entscheidung über einen Antrag und über die zugesagten Fördermittel wird dem Antragsteller unverzüglich, spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung mitgeteilt.
7. Entscheidungen des Ausschusses zu Anträgen sind endgültig. Anträge können erneut eingereicht werden.

§ 5

Beauftragung und Rechnungslegung

1. Die zugesagten Fördermittel sind ausschließlich für das bewilligte Projekt zu verwenden.
2. Die Beauftragung und Finanzierung des Projektes wird im Rahmen des Bewilligungsprozesses durch den Vergabeausschuss entschieden.

GENDER-HINWEIS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.